Satzung

über die Festlegung des Ortsrandes des im Zusammenhang bebauten Stadtteiles Eichelsdorf der Stadt Nidda.

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 19. Okt. 1992 (GVBl. I Seite 533) in Verbindung mit § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 12. Dez. 1986 (BGBl. Seite 2254) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in Ihrer Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenze des Ortsrandes des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Eichelsdorf und die überbaubaren Grundstücksflächen für den Bereich "An der Buchwaldstraße" werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gestaltung

Die Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügen.

Gehwege, Pkw-Stellplätze, Garagenzufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Die vorhandenen Hochstammobstbäume auf den Grundstücken sollen erhalten werden. Am westliche Ortsrand sind zu den vorhandenen Bäumen noch standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen.

Auf Einfriedigungen (Mauern) höher als 10 cm sollen mit Rücksicht auf die Kleintierwanderungen verzichtet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Nidda, den 25. Okt. 1994

Der Magistrat der Stadt Nidda

STADT NIDDA 29 WETTERAUKREIS

(Wegner)
Erster Stadtrat